

Kita-Verfassung der AWO Kinderkrippe Kaulbachstraße „Blaue Zwerge“



Präambel

- (1) In der Zeit vom 03.Juni bis 05.Juni 2019 trat das pädagogische Personal der obengenannten Einrichtung als verfassungsgebende Versammlung zusammen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.
- (2) In einer ersten Lesung am 22.Juli 2019 stimmte das pädagogische Personal über die Verfassung ab, so Dass diese nun mit den Kindern und Eltern besprochen wird und am 01.Oktober 2019 in Kraft tritt.
- (3) Die Beteiligung der Kinder an allen sie treffenden Entscheidungen wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.
- (4) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine notwendige Voraussetzung für gelingende (Selbst-)Bildungsprozesse und die Entwicklung des demokratischen Denkens und Handelns.

Abschnitt 1: Zuständigkeitsbereiche

§ 1 Start in den Tag

- (1) Die Kinder haben das Recht im Rahmen eines Morgenkreises auf einen gemeinsamen Start in den Tag.
- (2) Über die Gestaltung des Morgenkreises entscheiden die pädagogischen Mitarbeiter*innen.
Zu Inhalten werden die Kinder angehört und entscheiden ggf. mit.
- (3) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob sie daran teilnehmen.

§ 2 Mahlzeiten

Die Kinder haben das Recht, bei allen Mahlzeiten mitzuentcheiden. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor, die Zeiten und Abläufe festzulegen.

§ 3 Frühstück

- (1) Die Kinder entscheiden selbst, wann sie in der dafür vorgesehenen Zeit frühstücken.
- (2) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob, was und wie viel sie von den angebotenen Speisen essen. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen achten jedoch darauf, dass jedes Kind gleich viel zu Essen bekommt, wenn es das möchte.
- (3) Die Kinder nehmen sich ihr Essen selbstständig.
- (4) Die Kinder entscheiden selbst, was und wie viel sie von den angebotenen Getränken trinken möchten.

- (5) Die Kinder entscheiden selbst über das Tragen eines Lätzchens.
- (6) Die Kinder suchen sich an dem gedeckten Tisch ihren Platz selbst aus.
- (7) Die Kinder haben das Recht, beim Tische decken mitzuhelfen und ihr Geschirr selbst abzuräumen.
Die pädagogischen Mitarbeiter*innen helfen ggf.

§ 4 Mittagessen

- (1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, was und wie viel sie von den angebotenen Speisen essen. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen achten jedoch darauf, dass jedes Kind gleich viel zu Essen bekommt, wenn es das möchte.
- (2) Die Kinder entscheiden selbst, ob sie essen. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen bestimmen jedoch, dass sich alle Kinder zum Mittagessen an den Tisch setzen.
- (3) Die Kinder nehmen sich ihr Essen selbstständig.
- (4) Die Kinder entscheiden selbst, wie lange sie essen.
- (5) Jedes Kind hat das Recht auf eine Nachspeise, wenn diese im Speiseplan vorgesehen ist.
- (6) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, ob und wie viel sie trinken.
- (7) Die Kinder suchen sich unter Einhaltung der besprochenen Regeln ihren Platz zum Essen am Tisch selbst.
- (8) Die Kinder entscheiden selbst über das Tragen eines Lätzchens.

(9) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, mit welchem Besteck sie essen.

(10) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen haben das Recht, über die Tischregeln zu entscheiden. Die Kinder werden angehört und informiert.

(11) Die Kinder haben das Recht, beim Tische decken mitzuhelfen und ihr Geschirr selbst abzuräumen. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen helfen ggf.

§ 5 Brotzeit

(1) Die Kinder entscheiden selbst, wann sie in der dafür vorgesehenen Zeit frühstücken.

(2) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob, was und wie viel sie von den angebotenen Speisen essen. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen achten jedoch darauf, dass jedes Kind gleich viel zu Essen bekommt, wenn es das möchte.

(3) Die Kinder nehmen sich ihr Essen selbstständig.

(4) Die Kinder entscheiden selbst, was und wie viel sie von den angebotenen Getränken trinken möchten.

(5) Die Kinder entscheiden selbst über das Tragen eines Lätzchens.

(6) Die Kinder haben das Recht, beim Tische decken mitzuhelfen und ihr Geschirr selbst abzuräumen. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen helfen ggf.

§ 6 Ruhezeiten

(1) Die Kinder haben das Recht auf angemessene Ruhezeiten im Tagesablauf. D.h., dass Kinder, die im Tagesablauf müde sind, auch schlafen können.

(2) Nach dem Mittagessen haben die Kinder das Recht auf eine gemeinsame Ruhezeit. Das bedeutet, dass alle Kinder mit in den Schlafraum gehen und sich in ihr Bett legen zum Ausruhen. Kinder, die nach der Hörgeschichte, Musikstück, Vorlesegeschichte, etc. nicht schlafen, können sich ihren Ruheplatz außerhalb des Schlafraumes suchen.

(3) Die Kinder entscheiden selbst, in welcher Kleidung sie zum Ausruhen gehen. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor einzugreifen, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist. Außerdem sollten die Kinder mindestens eine Windel oder Unterhose tragen.

(4) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, ob und wie lange sie schlafen.

(5) Die Kinder entscheiden selbst über Einschlafhilfen.

§ 7 Kleidung

Es wird unterschieden zwischen Kleidung im Haus und Kleidung zum Rausgehen.

(1) Kleidung im Haus

(1.1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, welche Kleidung sie im Haus tragen. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen achten jedoch darauf, dass die Kinder mindestens eine Windel oder Unterhose tragen.

(1.2) Die Kinder entscheiden selbst, ob sie Hausschuhe, Stoppersocken tragen oder barfuß gehen. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen achten jedoch auf Sicherheit und Gesundheit.

(2) Kleidung draußen

(2.1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, welche Kleidung sie im Garten tragen egal bei welchem Wetter.

(2.2) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor zu bestimmen,

1. dass die Kinder mindestens einen Body oder T-Shirt und Unterhose tragen,
2. welche Kleidung sie zum Schutz vor Sonneneinstrahlung tragen,
3. dass die Kinder unter Umständen im Garten Schuhe tragen,

§ 8 Hygiene

(1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, von wem sie vom anwesenden Personal gewickelt werden.

(2) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor zu bestimmen, wann es gewickelt wird:

1. wenn eine Gesundheitsgefährdung droht
2. wenn eine Geruchsbelästigung vorliegt

(3) Die Kinder entscheiden gemeinsam mit den pädagogischen Mitarbeiter*innen, wo sie im Wickelraum gewickelt werden.

(4) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob und ab wann sie zur Toilette gehen. Die Kinder gehen eigenständig zur Toilette. Bei Stuhlgang werden die Kinder von den pädagogischen Mitarbeiter*innen unterstützt.

(5) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob sie ihre Zähne putzen. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen haben das Recht zu entscheiden, wann die Zähne geputzt werden.

(6) Die Kinder und pädagogischen Mitarbeiter*innen entscheiden gemeinsam, ob und wann die Hände gewaschen werden. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor, in Ausnahmefällen über das wann selbst zu entscheiden.

§ 9 Offene Angebote

(1) Offene Angebote werden täglich im Rahmen des Tagesablaufes angeboten und durchgeführt. Die Kinder entscheiden selbst, ob sie an diesen teilnehmen.

(2) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wann sie das Angebot wahrnehmen. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen entscheiden über den zeitlichen Rahmen. Der liegt zum größten Teil in der Freispielzeit oder am Nachmittag. (3) Die Kinder entscheiden selbst, wie lange sie an dem Angebot teilnehmen.

(4) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen entscheiden, wo die Angebote stattfinden.

§ 10 Festinstallierte Angebote

Im Wochenplan gibt es festinstallierte Angebote, die an bestimmten Tagen angeboten werden.

(1) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen legen in der Jahresplanung die Themen der Angebote sowie die festen Termine in der Woche fest.

(2) Die Kinder und Eltern sind über die geplanten Angebote informiert.

(5) Die Kinder entscheiden gemeinsam mit den pädagogischen Mitarbeiter*innen über die Teilnahme. Die Kinder haben jedoch das Recht selbst zu entscheiden, ob sie daran teilnehmen.

§ 11 Freispiel

- (1) Die Kinder haben das Recht auf eine angemessene Freispielzeit. Diese findet sowohl am Vormittag als auch am Nachmittag statt.
- (2) Dabei haben die Kinder das Recht zu entscheiden, ob und mit wem sie spielen.
- (3) Die Kinder entscheiden selbst über die Dauer des jeweiligen Spiels. Der Zeitrahmen wird jedoch von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern festgelegt.
- (4) Die Kinder entscheiden selbstständig, wo sie in den zur Verfügung stehenden Bereichen spielen. Für den Garten gilt eine eigene Regel.
- (5) Die Kinder haben das Recht, mit was sie aus den ihnen angebotenen Materialien spielen. Bei der Auswahl des Spielzeuges werden die Kinder einbezogen.

§ 12 Rausgehen

- (1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob und bei welchem Wetter sie rausgehen. Einschränkungen siehe § 8 Kleidung.
- (3) Die Kinder entscheiden gemeinsam mit den pädagogischen Mitarbeiter*innen, wann sie in den Garten gehen.

§ 13 Ausflüge

- (1) Die Kinder und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entscheiden gemeinsam, welche Ausflüge gemacht werden. Dabei werden die Kinder angehört und über deren Ideen wird gemeinsam entschieden.

(2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entscheiden über die Anzahl der am Ausflug teilnehmenden Kinder. Diese entscheiden jedoch selbständig, ob sie an einem Ausflug teilnehmen.

(3) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entscheiden über den Termin und die Dauer des Ausflugs. Die Eltern werden informiert.

§ 14 Feste

(1) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entscheiden, welche Feste wann stattfinden. Die Kinder und Eltern werden angehört und entscheiden ggf. mit.

(2) Die Kinder und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entscheiden gemeinsam über die Inhalte der jeweiligen Feste.

(3) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob sie an einem Fest teilnehmen.

Abschnitt 2: Verfassungsorgane

§ 16 Kinderkonferenz

(1) Es finden regelmäßig Kinderkonferenzen statt, bei denen Themen, die die Einrichtung betreffen, besprochen werden.

(2) Die Kinder und pädagogischen Mitarbeiter*innen haben das Recht selbst zu entscheiden, ob sie daran teilnehmen.

Abschnitt 3: Beschwerdeverfahren

Jedes Kind hat das Recht, sich in und über die Einrichtung zu beschweren. Dabei wählt es die Person ihres Vertrauens eigenständig aus. Das können zum einen die Bezugsperson in der Kinderkrippe, die Leitung oder auch die

Eltern sein.

Da im Krippenalter die Sprache erst entwickelt wird, achten die pädagogischen Mitarbeiter*innen besonders auf Mimik

und Gestik der Kinder, gehen auf dieser Basis in die Interaktion mit den Kindern.

Beschwerden werden zeitnah bearbeitet.

Abschnitt 4: Geltungsbereich und Inkrafttreten

§ 17 Geltungsbereich

Die vorliegende Verfassung gilt für die Kinderkrippe Königinstraße „Blaue Zwerge“. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

§ 18 Inkrafttreten

Die Verfassung tritt unmittelbar nach Unterzeichnung der pädagogischen Mitarbeiter*innen der Kinderkrippe Königinstraße „Blaue Zwerge“, spätestens jedoch am 01. Oktober 2019 in Kraft.

Abschnitt 5: Übergangsbestimmungen

§ 19 Verabschiedung der Kita-Verfassung

- (1) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen überarbeiten den Verfassungsentwurf in 1. Lesung am 22.Juli 2019. Die Einrichtungsleitung sorgt für die Einhaltung des Termins.
- (2) Die Multiplikatorin fügt die Änderungen bis 31.07.2019 ein. Dieser 2.Entwurf wird dann den pädagogischen Mitarbeiter*innen in einer erneuten Lesung zur Überarbeitung am 09. September 2019 im Rahmen einer Teamsitzung vorgestellt und beschlossen. Die Einrichtungsleitung sorgt für die Einhaltung des Termins.
- (3) Nach der Unterzeichnung werden die Eltern gemeinsam durch die Einrichtungsleitung und die Multiplikatorin am 09.Oktober 2019 informiert.
- (4) Die Verfassung wird im Laufe des Kitajahres 2019/2020 umgesetzt und erweitert.